



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Mai 1963

I Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
	3.4. 63 Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz.....	245
	3. 4. 63 Zweite Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz.....	246
	11.4.63 Arbeitsschutzanordnung 116/1. — Zapfen- und Samenpflücken an stehenden Bäumen —	247

Erste Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz.

Vom 3. April 1963

Auf Grund des § 33 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) wird zur Durchführung des § 15 Abs. 4 des Tierzucht-Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben der staatlich geprüften Tierzüchter

Zur schnellen Steigerung der Leistungen unserer Viehwirtschaft sind landwirtschaftliche Fachschulkader zu staatlich geprüften Tierzüchtern zu qualifizieren. Sie werden als für die Tierzucht verantwortliche Kader in VEG und LPG eingesetzt und haben die Aufgabe, die tierische Produktion und die Tierzucht auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Produktionserfahrungen in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsleitungen zu organisieren, insbesondere die Leistungen der Tierbestände zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

(1) Zur planmäßigen Durchführung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildung von Tierzüchtern haben die Bezirkslandwirtschaftsräte entsprechend den vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Kennziffern die Ausbildung von landwirtschaftlichen Fachschulkadern zu staatlich geprüften Tierzüchtern vorzunehmen. Die Bezirkslandwirtschaftsräte wählen geeignete Fachkader aus und beauftragen eine Fachschule für Landwirtschaft mit der Durchführung der Ausbildung.

(2) Die ausgewählten Fachkader werden von den Vorständen der LPG bzw. Betriebsleitern der staatlich sozialistischen Betriebe und den staatlichen Organen zum Studium delegiert. Voraussetzung für die Delegation ist die erfolgreich abgelegte Prüfung als „Staatlich geprüfter Landwirt“ sowie eine mindestens zweijährige erfolgreiche leitende Tätigkeit in der Tierzucht, nach Möglichkeit in Herdbuchbetrieben.

(3) Die Ausbildung ist auf der Grundlage des von der Zentralstelle für die Fachschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu erarbeitenden und vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigenden Studienplanes durchzuführen. Sie gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 4 Monate Fernstudium mit je monatlich einer eintägigen Konsultation,
- ein vierwöchiger Abschlußlehrgang mit Prüfung, der in enger Verbindung mit einem Tierzucht-VEG oder einer Spezial-LPG für Tierzucht durchgeführt wird.

(4) Am Ende des Abschlußlehrganges wird eine Prüfung auf der Grundlage der Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 3

Berufsbezeichnung

Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Tierzüchter“ verliehen.

§ 4

Prüfungsgebühren

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber haben eine Prüfungsgebühr von 50 DM zu entrichten. Bei der Wiederholung einzelner Fächer beträgt die Gebühr je Fach 10 DM.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1963

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister